

**Berlin, den 4. November 2016**

---

## **Stellungnahme von EFET-Deutschland zum Stakeholderverfahren Aggregatoren**

---

EFET Deutschland nimmt gerne Stellung zum Entwurf des Ergebnisdokuments des Stakeholderverfahrens Aggregatoren.

Wie bereits in ersten Austauschterminen bei BNetzA sowie den Workshops zum Stakeholderverfahren vorgetragen, begrüßen wir grundsätzlich die Erarbeitung einer Branchenlösung. Positiv ist, dass man sich der komplexen Materie konstruktiv in den Workshops angenähert hat und Fortschritte im grundsätzlichen Verständnis der Sachverhalte als auch bei möglichen Lösungsansätzen erfolgt sind.

Gleichzeitig ist aus unserer Sicht wichtig zu erkennen, dass im vorliegenden Entwurf eines Ergebnisdokuments in einigen Punkten weiterer Diskussions- und Klärungsbedarf erforderlich ist, um eine tragfähige Branchenlösung zu erreichen.

Insbesondere sehen wir an einigen Stellen eine Benachteiligung der Bilanzkreisverantwortlichen und Lieferanten gegenüber den Aggregatoren. Ebenso würden die Vorschläge in die Vertragsfreiheit und freie Preisbildung eingreifen. Aus EFET-Sicht kann dies nicht unterstützt werden.

Vielmehr müssen die Lösungsansätze auch folgende Prämissen erfüllen:

- Keine Abwicklung über regulierte Preise oder Preisformeln im Verhältnis zwischen Aggregator zu Lieferant
- Kein über die gesetzlichen Regelungen hinausgehender Eingriff in die Vertragsfreiheit
- Keine wirtschaftliche Schlechterstellung des Lieferanten/BKV

Das Papier stellt sich für uns als eine Diskussionsgrundlage dar, die in wesentlichen Punkten weiterentwickelt werden muss, um es aus EFET-Sicht als zustimmungsfähig zu betrachten.

Folgende Punkte bedürfen auch weiterhin der Klärung bzw. Anpassung:

**1. Es fehlt eine klare Beschreibung und Abgrenzung zwischen Interimsmodell zu Zielmodell.**

Die im Dokument angestrebte Formulierung eines für das Zielmodell des MsBG gültigen Prozessablauf ist lückenhaft und stellt zum Teil schwer nachvollziehbare Forderungen an die Marktkommunikation (Überladen von Stammdaten mit zusätzlichen Attributen). Hier sollte sich auf ein mit dem Interimsmodell umsetzbares Verfahren konzentriert werden und dieses auch unmissverständlich beschrieben werden. Die Verwendungen von TE, Messlokation, Marktlokation und Zählpunkt sind nicht sauber voneinander abgegrenzt.

**2. Es darf keine Regelung zu Lasten BKV/Lieferanten geben**

Insbesondere die Regelung, dass weder im Interimsmodell noch im Zielmodell der BKV für etwaige Aufwände, die mit dem zusätzlichen Austausch von Fahrplänen, Kontrollen, Prognoseanpassungen oder sonstigen Aspekten durch das Tätigwerden eines Drittpartei-Aggregators entstehen, eine Vergütung, Erstattung oder sonstige wirtschaftliche Kompensation erhält, können wir nicht mittragen. Dies geht über die gesetzliche Regelung hinaus, nach der zumindest ein angemessenes Entgelt gewährt werden muss: Denn in den Bilanzkreisverträgen ist sicherzustellen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen gegen angemessenes Entgelt ihren Bilanzkreis für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von MRL und SRL dienen, die ein Bereitsteller des eigenen Bilanzkreises über einen anderen Bilanzkreis abwickeln will. Ein angemessenes Entgelt soll Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen so stellen, wie sie ohne die Regelleistungserbringung stünden.

**3. Klare Eingrenzung auf den Regelenenergiemarkt (SRL + MRL)**

Das vorgeschlagene Modell sieht nun vor, dass die klare Eingrenzung auf MRL & SRL nicht mehr gegeben ist. Jegliche Aktivität des Dritt-Aggregators im intraday-Markt ist jedoch kritisch zu sehen und mit zahlreichen weiteren ungelösten Problemen und Zusatzrisiken für den Lieferant/BKV verbunden.

#### **4. Nachholmodell ist weiter zu entwickeln**

Das vorgeschlagene Model birgt aus unserer Sicht weiterhin Risiken für den Lieferanten/BKV. Durch die Erweiterung der Risikoübernahme im Intraday-Zeitfenster entstehen weitere Risiken für den BKV und die Lieferanten. Ob dies gelingen kann, hängt von der Prognosegüte einer zweiten Baseline für die 24-48 Stundenprognose ab (Restrisiko). Eine korrekte Risikoübernahme des Aggregators würde eine Nachholprognose und die Übernahme der Verantwortung für Abweichungen erfordern. Auch ist die Einschränkung des Nachholzeitraums auf 48 Stunden nicht nachvollziehbar. Aus praktischen Gesichtspunkten ist unklar, wie ein sofortiger Wechsel auf eine Aggregatorprognose nach einem Regelleistungsabruf durchgeführt werden soll.

#### **5. Bestimmung und Überprüfung Baseline**

An zahlreichen Stellen kommt man regelmäßig auf die (weiterhin offenen) Grundanforderungen zurück: u.a. ist weiterhin nicht beschrieben, wie eine sinnvolle und akzeptable Methode zur Bestimmung der Baseline erfolgen soll. Aber erst wenn dies wirklich geklärt ist, kann eine akzeptable und operable Ausgestaltung von Prozessen erfolgen. Neben der methodischen Klärung der Baseline-Bestimmung, muss vor einer Definition der Abwicklung geklärt werden, ob eine Kundenabrechnung auf Basis der Baseline-Werte überhaupt mit eichrechtlichen Vorschriften vereinbar ist (Abschnitt III 5.5). Andernfalls sind weite Teile des Vorschlages nicht realisierbar. So sind wir weiterhin überzeugt, dass letztlich jede präqualifizierte technische Einheit einen eigenen bilanzierten Zählpunkt bilden muss. Die in III. 6.2 definierte optionale Anwendung des corrected models auf die Abrechnung im Lieferanten/Kundenverhältnis ist nicht nachvollziehbar.

#### **6. Keine neuen Rollen einführen**

Die lieferantenunabhängigen Aggregatorenfunktion ist keine neue formale Rolle mit (gesetzlichen) Pflichten und/oder Rechten. Die Definition von „Drittpartei Aggregator“ ist ausreichend (Anbieter auf dem Regelenergiemarkt, der bezüglich der von ihm vermarkteten Kundenanlagen nicht gleichzeitig BKV oder Lieferant des Letztverbrauchers ist). Deshalb sollten in der Branchenlösung anderen Andeutungen, wie z.B. Flexibilitätsvermarkter, vermieden werden („Flexibilität“ stellt keine separate Ware neben Elektrizität dar).

## 7. Umgang mit Deltamengen

Aus unserer Sicht ist der Umgang mit Deltamengen nicht marktgerecht geregelt. Denn es gibt Zeiträume, in denen die Deltamenge dem BKV/Lieferanten zugeordnet werden soll, obwohl die Differenzmengen durch die Regelenergiebewirtschaftung durch den Dritt-Aggregator entstehen und deshalb auch von diesen zu verantworten wären. In der Beispielgrafik auf S. 13 sind das die Zeiträume zwischen 12:00 Uhr und 12:30 Uhr sowie zwischen 14:30 und 15:00 Uhr (Vorhaltezeitraum). Die Abweichungen entstehen als Differenz zwischen dem Messwert der Kundenanlage und dem Arbeitspunkt/der Baseline. Die Festlegung der Baseline bzw. des Arbeitspunktes kann dabei vom BKV nicht beeinflusst werden.

Grundsätzlich muss gelten: **Der BKV sollte nur für Abweichungen herangezogen werden, die er aktiv bewirtschaften kann.** Beeinflussen kann der BKV lediglich seine eigene Day-Ahead-Verbrauchsprognose für die Lieferstelle des Kunden. Dass Day-Ahead-Prognose des BKV und Baseline für den jeweiligen Vorhaltezeitraum deckungsgleich sind, ist im Idealfall möglich, aber eher unwahrscheinlich.

## 8. Geltung des Branchenkonsenses

Es muss sichergestellt sein, dass bestimmte Regelungen bzw. Festlegung des Branchenleitfadens nur für Lieferverträge gelten, die nach Festlegung geschlossen werden. Zum Beispiel muss bei bereits bestehenden Lieferverträgen das angemessene Entgelt individuell zwischen Lieferant und Verbraucher vereinbart werden können. Dies bedeutet, dass angenommen wird, dass bei bestehenden Lieferverträgen, die Lieferant und Letztverbraucher vereinbart haben, die Erbringung von Minutenreserve und Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis ausgeschlossen ist.

Für Rückfragen und Diskussion steht Jérôme Le Page, Interim Geschäftsführer von EFET Deutschland, jederzeit gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland  
Tel.: +49 (0) 30 2655 7824  
j.lepage@efet.org